

Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 M. Anzeigenpreis die 6 Spalten, Colonnetten für Arbeitsgehalte 75 Pfg., Geschäfts- und Privatanzeigen 1 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Verantwortlicher Redakteur: Duisburg, Seitenstraße 17. Schluß der Redaktion: Montag Abend 6 Uhr. Zuschriften, Anzeigen, Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Alleinige Inseraten-Annahme „Echo vom Niederrhein“, Duisburg.

Ein bedeutender Unfallversicherungsprozess

Ein Unfallversicherungsprozess, der von der denkbar größten Wichtigkeit für Unfallverletzte durch Gas oder deren Hinterbliebenen ist und der im vorliegenden Falle einer Arbeiterwitwe mit ihren 3 Kindern eine fortlaufende Hinterbliebenenrente im Jahresbetrage von 959,40 Mark brachte, wurde durch unseren ärztlichen Metallarbeiterverband in Stegen mit vollem Erfolge erstritten. Da das Prozedere auch sonstige bedeutungsvolle Lehren zeitigte und dazu angetan ist, die seither vielfach betriebene Regel bei Ansprüchen einer Unfallrente durch Gasvergiftung günstiger zu gestalten, verdient das Wesentlichste dieses Verfahrens festgehalten und weiter verbreitet zu werden.

Der 32 Jahre Reparatur-Mechaniker G. wurde am 14. Januar 1915, frühmorgens schon gleich nach Beginn der Arbeit, in der Telefonzelle des Ventilatorraumes der Geisweider Eisenwerke zu Geisweid loslos aufgefunden. Die Vorgesetzten und Mitarbeiter, sowie die herbeigerufenen Mitglieder der Sanitätskommission vermuteten, daß G. eine Gasvergiftung erlitten habe. Die angestellten Wiederbelebungsvorläufe, so die Eingabe von reinem Sauerstoff, waren insoweit ergebnislos, daß der inzwischen herbeigerufene Arzt den Transport des Verunglückten in seine Wohnung anordnete. Obgleich das rechte Bewußtsein, noch die vorherige Lebensfähigkeit wiedererlangt zu haben, verstarb G. am 6. Tage nach dem Unglückstag.

Den Antrag auf Hinterbliebenenrente für die Witwe und 3 unversorgte Kinder lehnte die Hütten- und Bergwerks-Berufsgenossenschaft (Sektion IX) zu Siegen ab, weil der „erfolgte Tod Ihres Ehemannes nicht durch einen Betriebsunfall, sondern durch einen Schlaganfall verursacht worden“ sei. Auch der erwirkte Einspruch wurde abgelehnt. Aus den, in demselben angeführten, Zeugenaussagen sei nicht als erwiesen anzusehen, daß G. einem Betriebsunfall erlegen sei. Außerdem habe „die Obduktion und chemische Untersuchung des Blutes“ nichts Gegenteiliges für die Ansicht der Berufsgenossenschaft ergeben.

Da infolge dieser ablehnenden Haltung das Berufungsverfahren bei dem zuständigen Rgl. Knappschafts-Oberversicherungsamt Bonn notwendig war, eine ganze Menge besondere Schwierigkeiten vorlagen und der Verstorbene Mitglied unseres Verbandes war, übernahm die bevollmächtigte Vertretung der Witwe und der Kinder auf Hinterbliebenenrente unser Verbandsbeamte zu Siegen. Nach Einholung der Abschriften der verlegenden Gutachten und Akten, sowie nach eingehender Untersuchung des Vorfalles, Vernehmung der Zeugen und Anfertigen der Berufungsschriften, fand am 26. Juli 1915 der erste Termin vor dem genannten Oberversicherungsamt zu Siegen statt. In einer mehrstündlichen Verhandlung wurden hier die streitenden Meinungen zunächst dadurch verwickelter, daß der als Zeuge gefundene handelnde Arzt, seine anfänglich geäußerte Meinung, daß G. eine leichte Gasvergiftung erlitten habe, völlig aufgab und auch der Berufsgenossenschaft als Todesursache einen Schlaganfall angegeben hatte. Die Obduktion der Leiche, darunter der Kreisarzt, gab neben einer ausführlichen Schilderung des Befundes ihr Gutachten schriftlich dahin ab:

„1. Eine seltene Todesursache hat die Obduktion nicht ergeben. 2. Die in der Lunge vorgefundenen Veränderungen können nicht als Todesursache angesehen werden. 3. Ob eine Gasvergiftung vorliegt, würde durch eine Untersuchung des Blutes festzustellen sein. Es wurden zwei Gläser mit Blut gefüllt, zwecks einer chemischen Untersuchung.“

Das pathologische Institut zu Marburg, dem das Blut zur Untersuchung zugesandt worden war, berichtete darüber: „Kohlenoxyd-Haemoglobin nicht vorhanden.“ Der Hauptobduzent, Kreisarzt Geh. Med.-Rat Dr. Petersen zu Siegen, gibt auf Grund dessen an die Berufsgenossenschaft noch folgendes Gutachten ab: „In dem nach Marburg übersandten Blute der Leiche des am 23. ds. Mts. in Weidenau Obduzierten hat sich Kohlenoxydgas nicht gefunden. Eine Vergiftung durch Letzteres ist somit auszuschließen.“ Durch diese Gutachten war für die ablehnende Haltung der Berufsgenossenschaft eine günstige Position gegeben. Indes führte demgegenüber der Vertreter der Hinterbliebenen die Aussagen der sachmännlichen Zeugen an, die auch z. T. auf seinen Antrag vernommen wurden, ferner die ersten Aussagen des behandelnden Arztes, die erfolgreichen Wiederbelebungsvorläufe, die Betriebsgefahr

und was sich sonst an Neben Umständen ereignet hatte und auf eine Gasvergiftung schloß. Im weiteren gab unser Beamter zu den ärztlichen Gutachten seiner Laienmeinung Ausdruck: daß die charakteristische und bedenklich erscheinende Schilderung des Gestirns und der Zunge durch den Gutachter der Berufsgenossenschaft, doch zu der Annahme berechtigte, daß hier durch andere ungewöhnliche Einwirkung eine Unordnung eingetreten sein müsse, da die einzelnen Bestandteile des Körpers als gesund und normal angegeben seien. Die Gutachten des behandelnden Arztes seien wegen ihrer getrickten Meinung abzulehnen. Im übrigen würde kaum auf das Ergebnis der Untersuchung des Blutes ein großer Wert zu legen sein. Dem 6 Tage nach der Gasvergiftung erfolgte der Tod 3 Tage nach demselben die Sammlung des Blutes und einige Tage später erst die Untersuchung desselben. In dieser langen Frist insbesondere sei anzunehmen, daß das Blut wieder natürliche Farbe und Stoffe angenommen und das Gas ausgeatmet oder gebildet sein könnte, als das Blut untersucht worden sei. Nach Befragung über diese Meinungen unserer Beamten gab der ärztliche Sachverständige des Oberversicherungsamtes, Sanitätsrat Dr. Sellmann-Siegen folgendes Gutachten zu Protokoll ab:

„Nach Kenntnisnahme des Obduktionsberichts und der Zeugenaussagen gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß der Tod des G. wahrscheinlich auf Einatmen eines Gasgemisches zurückzuführen ist. Wenn bei der Blutprobe kein Kohlenoxyd gefunden ist, so beruht dieses darauf, daß dasselbe durch Einatmen von Sauerstoff verschwunden ist. Der Sektionsbefund hebt hervor, daß in beiden Lungen Stauungen gefunden wurden. Diese können meiner Ansicht nach, infolge von Einatmen von Gasgemische entstanden sein. Nimmt man hinzu, daß eine Lähmung aus irgend einem Grunde vorgelegen hat — und dieselbe hat vorgelegen, nach Aussage des Dr. S. — so ist die Wahrscheinlichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß der Tod durch Einatmen giftiger Gase infolge der Lungenlähmung eingetreten ist.“

Ueber diese Ausführungen beantragte die Berufsgenossenschaft die Einholung eines oberärztlichen Gutachtens. Immerhin war dadurch, wie auch über die mündlichen Ausführungen des Gerichtsarztes über die unmittelbaren und mittelbaren Folgen einer Gasvergiftung etwas Großes für die Klägerin erreicht. Strittig blieb neben den getrickten Ansichten der Verzte die Frage: konnte und war Gas an dem Fundorte G. vorhanden wo zur selben Zeit nicht an der Telefonzelle der Motorenwärter länger geblieben und nichts verprüft hat? Und wie kommt G. dorthin, wo er weder in der Telefonzelle noch in dem Ventilatorraum etwas zu tun hatte? Hierüber wogte der Meinungsstreit länger hin und her, wobei alles mögliche hüben wie drüben ins Feld geführt wurde, aber eine endgültige Klärung nicht geschaffen war. Das Gericht beschloß deshalb die Sitzung zu vertagen, am selbigen Tage eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, zu welcher beide Parteien Anteil nehmen können. Ferner soll ein oberärztliches Gutachten eingeholt werden.

Von welsch gewaltigem Vorteil es für eine Berufsgenossenschaft ist, wenn sie an Ort und Stelle ihre Anliegen prüfen können, zeigte sich durch den großen Wert, der durch die Ortsbesichtigung für die Hinterbliebenen erzielt wurde, daß auch ihr sachmännlicher Vertreter an derselben teil nahm. Bei dem Verhältnis der Größenindustrie zur Arbeiterbewegung ist es ja sonst ausgeschlossen, daß ein Gewerkschaftsbeamter hinter diese hohen Werkszäune und Mauern kommen kann. Die nochmals und ausführlicher vorgenommenen Ausfragen der Zeugen bestätigten nur die Angaben unseres Beamten. Die Frage, wie Gas in den Raum gelangen konnte, war schnell geklärt, da anschließend an demselben und zur fraglichen Zeit, 7 Generatoren im Betriebe waren, in denen Braunkohlen vergast werden. Die Kanäle laufen nicht minder anschließend an den Ventilatorraum her und sind bekanntlich nie dicht zu halten. Auch von einzelnen Zeugen wurde wiederholt Gas an der Stelle bemerkt. Die schwere Luft im Winter nimmt Gas weniger auf, sondern drängt dasselbe eher in den Raum zurück, der um diese Zeit der Kälte wegen gut verschlossen ist. In der ruhigen kleinen Telefonzelle konnte sich Gas leichter ansammeln, als in der größeren Halle, wo Motore und Riemen laufen und wo auch die Lüftung geöffnet werden. In der Telefonzelle konnte sich Gas gesammelt haben und G. wurde von dem Schicksal ereilt, als er dieselbe betrat. Die Frage, was er dort zu tun habe, wäre weniger von Belang gewesen, wenn nicht die Gegenstände, auf Grund der geänderten Ansicht des behandelnden Arztes, der unstrittig weniger nach dem Ursprung als nach den Folgen der Gasvergiftung an einen anderen Gesundheitsdefekt glaubte, geltend gemacht hätte: „G. hat die

Aufnahme der Arbeit in einem natürlichen, außerhalb des Betriebes liegenden, Krankheitszustand begonnen. Da er sich unwohl fühlte, habe er die Telefonzelle aufgesucht, um hier zu ruhen und Schutz zu suchen. Sein Tod sei auf natürliche Weise und jedenfalls auch außerhalb des Betriebes erfolgt.“ Neben den Aussagen des behandelnden Arztes hatte für die Wahrscheinlichkeit dessen sprechen können, daß die Vorgesetzten und Mitarbeiter übereinstimmend ausfragten: „G. habe nicht das Geringste weder in dem Raum noch in der Zelle zu tun.“ Wie er dahingekommen, war ihnen alle ein Rätsel. Desgleichen erschien bedenklich, daß G. an den Motorenwärter eine ausbreitende Frage gestellt habe, die ganz nach einer Erkundigung ausah, ob die „Luft rein“ sei, d. h. ob der Motorenwärter dürfte nicht wissen, was G. eigentlich wollte und zu tun beabsichtigte. Auch seine Arbeit, Reparatur an den Generatoren, hatte G. noch nicht aufgenommen, noch aber konnte daraus der Gang zur Telefonzelle hergeleitet werden. Allgemein war die Stimmung darüber bedenklicher geworden und neigte zur scheinbaren Möglichkeit, daß G., um sich infolge Unwohlseins zu „brühen“ — wie der bekannte Ausdruck dafür lautet — zur Telefonzelle gegangen habe, was unter Umständen neue Schwierigkeiten für den Anspruch der Hinterbliebenen hätte bringen können. Indes fand sich auch hierfür die Klärung. Bei einer nachträglichen Untersuchung der Telefonzelle gewachte unser Beamter in der Ecke stehend und kaum ins Auge fallend eine Delle an. In der Erkenntnis, daß diese Auffindung über das Dunkel bringen würde, mußten die Herren des Gerichtes noch einmal zusammenzutreten und auf die Frage an den Motorenwärter: „Wie kommt die Delle in die Telefonzelle?“ brachte die Antwort eine völlige Lösung auch dieser Schwierigkeit. Denn sie lagerte nach altem Siegelkitt an der Wand. Die Erklärung hieß: „Ich merkte, daß es mir drauß, das se mer net enner da dra gon, denn do es netts lecher für, se mol en Arz, wo mer do met spara soll.“ Wie es jeder Schloffer bei seiner Arbeit schon mal getan, so hatte sich auch G. zum Einfetten des Weizels, bei der nächsten Gelegenheit das „rammen“ wollen. Daraus erklärte sich auch der Gang zum Ventilatorraum und zur Telefonzelle, ferner auch die scheinbare Frage an den Motorenwärter, sowie alle sonstigen Nebenstände. Alle Vorgelegten und Mitarbeiter traten der Anschauung unseres Vertreters bei, desgleichen auch der Motorenwärter, dem es auch zur fraglichen Zeit gefallen, daß die Delle verdrückt worden war, welches er aber weiter nicht beachtete. All diese Umstände wurden erneut zu Protokoll genommen und waren damit alle Schwierigkeiten behoben.

Die Erstattung des oberärztlichen Gutachtens hatte das Oberversicherungsamt auf Anraten eines nichtbeteiligten Berufsgenossenschaftsvertreter einem besonderen, tüchtigen Spezialisten Professor Dr. Lemm-Berlin übertragen. Soweit dieses allgemein interessiert und nicht minder von großer Bedeutung ist, für ähnlich liegende Fälle, sei das Wesentlichste daraus wiedergegeben: Nach Anführung des Tatsachenstoffes und nach Beurteilung des Falles, werden eine ganze Reihe von Beweisen angeführt, die im Gegensatz des behandelnden Arztes und der Obduzenten, auf „eine Vergiftung durch Kohlenoxydgas mit höchstigem Verlauf“ schließen. Auch aus den Zeugenaussagen und aus den Berichten der Ortsbesichtigung wird dieses in dem Gutachten dargelegt. Wörtlich heißt es dann weiter:

„Die Obduzenten haben Reichenblut des G. auf einen etwaigen Gehalt an Kohlenoxydhämoglobin untersuchen lassen. Selbst wenn sie es selbst untersucht und jene Verbindung des roten Blutstoffes mit dem Kohlenoxyd, die bei der akuten Vergiftung nachweisbar ist, nicht gefunden haben würden, so würde dieses nur als selbstverständlich aufgefakt worden sein. Denn dieses Kohlenoxydhämoglobin ist eine außerordentlich anbeständige Verbindung, die sich, wenn genügend Sauerstoff, auch bei dem Atemprozess in der Lunge, auf sie einwirkt, sich wieder in ihre beiden Bestandteile trennt und das Kohlenoxyd entweichen läßt. Da G. am 14. Januar vergiftet worden ist und am 20. starb, so war schon lange vor seinem Tode kein Kohlenoxyd mehr in seinem Körper. Das Weitergehen der Vergiftung und der Tod stellen nur Beweise dar, die einmal eingeleitet gewesen, durch das verdorbene Blut veranlaßte Gehirnveränderung dar. Die Obduktion fand am 23. Januar statt und das Blut wurde in Marburg am 28. Januar untersucht. Mühen waren seit dem Tode weitere acht Tage vergangen, in denen, selbst wenn noch eine Spur von Kohlenoxydhämoglobin vorhanden gewesen wäre, die Zerlegung notwendig hätte eintreten müssen. Es mußte deshalb die Untersuchung des Blutes unter solchen Umständen unterbleiben, da das selbstverständlich negative Ergebnis, wie es wirklich geschehen ist, mißdeutet werden konnte. G. hat die Analyse seiner Erkrankungsergebnisse erlitten, die

Erzeugung durch Kohlenoxyd. Man vermag auf Grund der vorliegenden Aussagen auch die Quelle zu erkennen, aus der er dieses Gas aufgenommen hat.

Gewöhnlicher Kohlenoxyd enthält an Kohlenoxyd im Mittelwert 0,3 bis 0,5 Prozent.

Schwefelgas enthält an Kohlenoxyd im Mittelwert 7 Prozent.

Generatorgas enthält an Kohlenoxyd im Mittelwert 30 Prozent.

Wenn man bedenkt, daß ein Mensch bereits vergiftet wird, wenn er in einem Ganisch von nur 0,5 Proz. Kohlenoxyd auf 1000 Liter Luft atmet...

In der 2. Sitzung des Rgl. Anknüpfungs-Oberverfängeramtes vom 18. Oktober des Vorjahres, wo das Ergebnis der Ortsbestimmung...



Ritters Geburtstag

Hermann Böning.

Du bist, so recht nach deutscher Völkernart, Am alten Stamm ein kräftig gründend Reis,

Dein Volk stand auf, und keiner blieb zurück, Die Glocken klangen, und der Sturm brach los,

Ein Mann, ein Wort, gehalten hier und dort; Wir schlagen rechts und links die Hände ein,



Eine Zufriedenstellung der Berufsgenossenschaft war jedoch selbst dema noch nicht gegeben. Zunächst erschienen auf dem Werke - wie aus berichtet wurde - mehrere Herren...

Demit hat ein überaus schwieriger Versicherungsprozess einen Abschluss gefunden, der nicht nur den Hinterbliebenen des verunglückten Kollegen ein lebenslangliches wirtschaftliches Auskommen ermöglicht...

ergeben. Ohne Ueberhebung und ohne dem Oberverfängeramt den Vorwurf zu machen, daß es schließlich nicht allein das Recht gefunden habe...

Die Renten für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebenen nach der Reichsversicherungsordnung

Daß den Kriegsteilnehmern, welche vor ihrem Eintritt zum Militär Marken zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ließen, neben der Militärrente auch Invalidenrente aussteht...

An Hand der nachstehenden Beispiele dürfte jede Person in der Lage sein, die ihr jetzige zu gewöhnliche Rente selbst zu berechnen.

Invalidenrente

- Diese setzt sich zusammen aus: a) dem Grundbeitrag, b) der Rentenversicherung und c) dem Reichsaufschlag...

Der Berechnung des Grundbeitrages werden stets 500 Beitragsmarken zu Grunde gelegt; sind weniger nachgewiesen, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I...

Deutsche Großesmacht

Was wir in diesem Jahre erlebt haben, war eine herrliche Zusammenfassung deutscher Willenskraft und deutscher Arbeit...

Wenn wir deutsch bleiben, in immer vollstem Sinne deutsch werden wollen, so gehört dazu, daß wir den Reichstum unserer Vätergenossen auf des Ganges und Ewiges gerichtetem Bild uag bewahren...

Als die germanischen Stämme nach Süden vorrückten, stießen sie auf Kelten, Griechen und Perser...

ihnen Stämme. Solche vorzeitlichen Zustände sind praktisch ohne Bedeutung. Die Voten haben einmal in Südwesten ein Reich gehabt...

die Reformation erfahren. Endlich vor hundert Jahren erstand eine deutsche Gesamtkultur, an der Teil zu haben für den wohlgebildeten Menschen hinfort unerlässlich ist...

Es war der Glaube an die Macht des Geistes, die dem Preußen von 1810 den Ruhm gab, unsere Berliner Universität zu gründen...

Schon den Großen Kurfürsten denken wir uns lieber als den modernen Preußen, das seinem Sohne als Lehren der neuromantischen Staatslehre...

